

► Aktuelles

Programmorschau auf den 56. Verkehrsgerichtstag

| Der 56. Deutsche Verkehrsgerichtstag (56. VGT) findet vom 24. bis 26.1.18 – wie immer – in Goslar statt. Es sind wieder acht Arbeitskreise vorgesehen, in denen diskutiert und beschlossen werden soll. |

Die Teilnehmer werden in folgenden Arbeitskreisen beraten:

- AK I: Privates Inkasso nach Verkehrsverstößen im Ausland
- AK II: Automatisiertes Fahren (Zivilrechtliche Fragen)
- AK III: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort
- AK IV: Vorbild Europa? Mehr Wohnsitzgerichtsstände in der ZPO?
- AK V: Cannabiskonsum und Fahreignung
- AK VI: Sanktionen bei Verkehrsverstößen
- AK VII: Ansprüche Schwerverletzter
- AK VIII: Digitalisierung – Schifffahrt der Zukunft

Für Straf- und Owi-Rechtler (besonders) interessant sind natürlich die Arbeitskreise III und VI. So stellt sich der AK III die Frage, ob der Tatbestand des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB) noch zeitgemäß ist und will Reformvorschläge erörtern. Der Arbeitskreis VI stellt (sich) die Frage: „Höhere Bußgelder – Heilmittel oder Abzocke“? Mal sehen, was daraus wird. Das genaue/weitere Programm finden Sie unter: www.iww.de/s312.

► BRAO

Berufsrechtliche Maßnahme gegen Anwalt nach Unfallflucht?

| Die Frage, ob gegen einen Rechtsanwalt, der eine Fahrerflucht (§ 142 StGB) begangen hat, zusätzlich auch noch eine berufsrechtliche Maßnahme ergriffen werden kann, hat das AnwG Köln bejaht (20.3.17, 1 AnwG 40/16, Abruf-Nr. 195616). |

Der Rechtsanwalt war wegen eines Verstoßes gegen § 142 StGB zu einer Geldstrafe und einem zweimonatigen Fahrverbot verurteilt worden. Das AnwG hat zusätzlich einen Verweis ausgesprochen und eine Geldbuße von 400 EUR verhängt. Dabei hat es berücksichtigt, dass dem Rechtsanwalt ein erhebliches Fehlverhalten und eine besonders schwere Pflichtverletzung zur Last falle. Sein Verhalten habe zu einer Verzögerung der Unfallregulierung geführt.

M. E. kann man dem Urteil so nicht folgen. Denn nach § 113 Abs. 2 BRAO ist ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Rechtsanwalts nur dann eine anwaltsgerichtlich zu ahndende Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Rechtsuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Warum das hier der Fall war, beantwortet die Entscheidung des AnwG Köln aber nicht. Es hat sich um eine ganz „normale“ Unfallflucht gehandelt. Und dass das Verhalten des Rechtsanwalts zu einer über das normale Maß hinaus gehenden Verzögerung der Unfallregulierung geführt hätte, konnte man dem Urteil auch nicht entnehmen.



INFORMATION

www.deutscher-verkehrsgerichtstag.de



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de
Abruf-Nr. 195616

**Anwalt wird
doppelt bestraft**

**Wurde Vertrauen
in Anwaltschaft
beeinträchtigt?**